

AMT FÜR KIRCHENMUSIK DER DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART

Merkblatt zum Abschluss eines ORGELPFLEGEVERTRAGES

Hinweise und Empfehlungen zur Benützung des Vertragsformulars

Diese Hinweise beziehen sich auf das „Formular Orgelpflegevertrag“, das seit 01.09.2006 für die Diözese Rottenburg-Stuttgart Geltung hat und über die Homepage des Amtes für Kirchenmusik zum Ausdruck bereitsteht. Der Inhalt des Vertragstextes wurde mit Orgelbauern aus Baden-Württemberg abgestimmt.

Zu § 2:

Erfahrungsgemäß nimmt eine Orgel Schaden, wenn allzu oft und manchmal auch unnötigerweise gestimmt wird. Labialregister verstimmen im Grunde kaum oder gar nicht. Wenn trotzdem Verstimmungen auftreten, liegt die Ursache

a) bei einer *neuen* Orgel in einer Veränderung des Pfeifenmaterials im Labienbereich einer frisch intonierten Pfeife (diese Veränderung ist ein natürlicher Prozess, der nach etwa 2 Jahren abgeschlossen ist; in diesem Fall ist eine Nachintonation und eine Nachstimmung der neuen Orgel etwa 2 Jahre nach Fertigstellung erforderlich)

b) bei einer *älteren* Orgel in der Regel in einer Verschmutzung der Kernspalte (Ursache beheben: Kernspalte reinigen, dann erst nachstimmen).

Aus dieser Erfahrung leitet sich die Empfehlung auf Seite 1 (unten) des Orgelpflegevertrages ab:

- Wartung mit **Hauptstimmung** nur alle 4 bis 5 Jahre.
- Wartung mit **Teilstimmung** in der Regel einmal jährlich.
- Teilstimmung allein (meist Zungenstimmung) nur auf Anforderung.

Das genannte Zeitintervall von 4 bis 5 Jahren zwischen den **Hauptstimmungen** sollte im Normalfall unbedingt eingehalten werden. Ausnahmen:

a) Bei Denkmalorgeln sollte eine Hauptstimmung in deutlich größeren Zeitabständen erfolgen, etwa alle 10 Jahre.

b) Unter ungünstigen Bedingungen und bei mangelhafter Stimmkonstanz (schlecht regulierte Kirchenheizung, klimatische Einflüsse, z. B. unerwünschte Sonneneinstrahlung oder schlecht isolierte Fenster, schwere Zugänglichkeit der Orgel, extrem enge Pfeifenaufstellung, zu dünne Pfeifenwandungen o.ä.) kann der Zeitabstand zwischen zwei Hauptstimmungen auf etwa 3 Jahre verringert werden. In diesem Falle ist die Verkürzung der Zeitabstände auf Seite 4 des Vertragsformulars unter Abs. IX zu begründen. Ohne ausreichende diesbezügliche Begründung kann seitens des Amtes für Kirchenmusik ein Pflegevertrag nicht genehmigt werden.

Zu § 8:

Die von Zeit zu Zeit im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Richtsätze wurden und werden ebenfalls mit erfahrenen Orgelbauern abgestimmt. Diese Werte können natürlich nur *Richtwerte* sein, die auf das jeweilige Instrument abgestimmt werden müssen. Daher sind Abweichungen nach unten unter günstigen bzw. nach oben unter ungünstigen Bedingungen möglich. Deutliche Abweichungen nach oben bedürfen einer Begründung unter § 9. – Auch hier kann ohne ausreichende Begründung keine Genehmigung erteilt werden.